



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

Versand per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1 – 5 O 5101.2 – 6b.39441<sup>II</sup>

München, 13.09.2011  
Telefon: 089 2186 2472  
Name: Frau Dr. Struc

**Werbung an Schulen – Art. 84 Abs. 1 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 4 Abs. 2  
der jeweiligen Schulordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass erinnern wir auf die Vorschrift des Art. 84 Abs. 1 BayEUG, der regelt, dass der Vertrieb von Gegenständen aller Art, Ankündigungen und Werbung hierzu, das Sammeln von Bestellungen sowie der Abschluss sonstiger Geschäfte in der Schule untersagt sind, Ausnahmen im schulischen Interesse insbesondere für Sammelbestellungen gemäß der jeweiligen Schulordnung jedoch zulässig sind. Hinsichtlich dieser zulässigen Ausnahmen im schulischen Interesse möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Schulordnungen (in vielen Fällen jeweils § 4 Abs. 2) die Entscheidung hierüber ausschließlich der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter zuweisen. Wir bitten Sie darauf zu achten, dass die Zuständigkeit hier gewahrt wird und nicht etwa durch Schulsekretärinnen, Hausmeister oder andere an der Schule Beschäftigte ausgeübt wird. Dies kann insbesondere im Zusammenhang mit der Lieferung von unbestellten Waren von Bedeutung sein.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dobmeier  
Ministerialrätin